



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1078

Minister

Herrn
Thomas Rother
Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
- Landeshaus -
24105 Kiel

8. Juli 2010

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts (BT-Drs. 648/08 und 69/10);
hier: Stellungnahme des Justizministers auf das Schreiben der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten

Sehr geehrter Herr Rother,

anliegend übersende ich Ihnen meine Stellungnahme auf das Schreiben der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts, BT-Drs. 648/08 und 69/10.

Mit freundlichen Grüßen


Emil Schmalfuß

Anlage





Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Die Bürgerbeauftragte
für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Wille-Handels
Postfach 71 21
24171 Kiel

30. Juni 2010

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts

Bundesratsdrucksachen 648/08 und 69/10

hier: Ihr Schreiben vom 3. Juni 2010

Sehr geehrte Frau Wille-Handels,

vielen Dank für Ihr oben genanntes Schreiben, das ich nachfolgend gerne beantworten möchte:

Zur Entwicklung der Ausgaben für Beratungshilfe

Die Ausgaben für Beratungshilfe sind von insgesamt 2,1 Mio. € im Jahr 2004 auf insgesamt 4,9 Mio. € im Jahr 2009 angestiegen, wobei sie im Jahr 2008 sogar bereits bei 5,2 Mio. € lagen. Dieser Anstieg beruht nur zu einem Teil auf gestiegenen Ausgaben für Beratungshilfe in Sozialrechtssachen, deren Anteil im Jahr 2004 bei 77 Tsd. € und im Jahr 2009 bei 720 Tsd. € lag. Die größte Steigerung war vielmehr im Bereich der Zivilsachen zu verzeichnen, in dem die Ausgaben von 800 Tsd. € im Jahr 2004 auf 2,2 Mio. € im Jahr 2009 angestiegen sind. Auch im Bereich der

Familien­sachen haben sich die Ausgaben für Beratungshilfe von 530 Tsd. € im Jahr 2004 auf 1,1 Mio. € im Jahr 2009 erheblich gesteigert.

Wesentliche Ursache für den Anstieg der Beratungshilfeausgaben ist zum einen das zum 1. Juli 2004 in Kraft getretene Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostRMoG), durch das die den Rechtsanwälten für ihre Beratungshilfetätigkeit zu vergütenden Gebühren deutlich angehoben wurden: Beratungsgebühr von 23,00 € auf 30,00 €; Geschäftsgebühr von 56,00 € auf 70,00 €; Einigungs- und Erledigungsgebühr von 102,00 € bzw. 69,00 € auf 125,00 € (vgl. Nr. 2501, 503 u. 2508 des Vergütungsverzeichnisses in Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz).

Zum anderen ist die Zahl der Anträge auf anwaltliche Beratungshilfe von 30.604 im Jahr 2004 auf 54.461 im Jahr 2009 angestiegen, wobei dies nur zum Teil den Bereich der Sozialrechtssachen betrifft.

Gleichwohl ist es zutreffend, dass mit Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zum 1. Januar 2005 ein sprunghafter Anstieg der Beratungskosten bei den Sozialrechtssachen zu verzeichnen ist, was – einhergehend mit deutlich gestiegenen Fallzahlen vor den Sozialgerichten – auf einer Vervielfachung der in diesem Bereich gestellten Beratungshilfeanträge beruht. Aufgrund der neuen Struktur der Grundsicherung und der hierfür geschaffenen Rechtsvorschriften war und ist es erforderlich, dass sich zu bestehenden Zweifelsfragen zunächst eine obergerichtliche Rechtsprechung herausbildet. Es hat sich insoweit auch ein Klarstellungsbedarf auf gesetzlicher Ebene gezeigt. Die Justizministerien der Länder haben deshalb eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Empfehlungen für Maßnahmen zur Verminderung der Belastung und Effizienzsteigerung der Sozialgerichte ausgearbeitet hat.

Auf Vorschlag der Justizministerkonferenz wurde zur Weiterverfolgung dieser Empfehlungen eine gemeinsame 12-köpfige Kommission auf Amtschefebene mit der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) Anfang 2010 eingesetzt. Diese formuliert zur Zeit Änderungen für das sozialgerichtliche Verfahren, aber auch Änderungen im materiellen Sozialrecht, insbesondere im SGB II, mit dem Ziel, eine

verbesserte Verwaltungspraxis und damit eine Entlastung der Sozialgerichte herbeizuführen. Der Abschlussbericht der Kommission soll im Herbst 2010 vorliegen.

Zu den geplanten Änderungen im Beratungshilferecht

Der oben genannte Gesetzentwurf zielt nach seiner Begründung darauf ab, derzeitige Strukturschwächen des Bewilligungsverfahrens zu beseitigen, die Bewilligungsvoraussetzungen zu präzisieren, die Kosten der Beratungshilfe auf ein angemessenes Maß zurückzuführen und zugleich den Zugang zum Recht für den Bürger mit geringem Einkommen weiterhin zu gewährleisten.

Ich meine, dass diese Ziele in dem Gesetzentwurf ordnungsgemäß umgesetzt wurden.

Die vorgesehene gebührenrechtliche Differenzierung zwischen anwaltlicher Beratung und Vertretung im Beratungshilfeverfahren vollzieht die entsprechenden Regelungen in dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nach. Auch dort wird gebührenrechtlich zwischen der Beratung und der ggf. nachfolgenden anwaltlichen Vertretung unterschieden (vgl. etwa § 34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz). Ich halte daher die gebührenrechtliche Aufteilung der Beratungshilfe in anwaltliche Beratung und Vertretung – den Eigenanteil betreffend – für sachgerecht und für den Hilfesuchenden nachvollziehbar.

Auch wird nach meiner Einschätzung das Antragsverfahren durch die vorgesehenen Regelungen nicht bürokratischer. Nach derzeitiger Rechtslage (§ 4 Abs. 2 des Beratungshilfegesetzes) sind „der Sachverhalt, für den Beratungshilfe beantragt wird, anzugeben“ sowie die „persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft zu machen“. Diese Anforderungen an den Rechtssuchenden erscheinen als unzureichend, gewährleisten insbesondere keine hinreichende Kontrolldichte. Der Gesetzentwurf sieht daher u.a. konkret eine Belegpflicht für die Antrag stellende Person sowie eine Erweiterung der Aufklärungsbefugnisse durch das Gericht vor. Es erscheint mir, auch angesichts der gestiegenen Kosten für die Beratungshilfe - etwa im zivilrechtlichen Bereich - legitim, die Möglichkeiten zur Klärung der Beratungshilfebedürftigkeit zu erweitern.

In diesem Zusammenhang teile ich auch nicht Ihre Auffassung, wonach der an diese Aufteilung gekoppelte Gebührentatbestand für die Vertretung in Höhe von 20,00 € die meisten Hilfesuchenden überfordert. Ausweislich des gebührenrechtlichen Teils des Gesetzentwurfs wird diese Gebühr nicht erhoben, wenn die „Vertretung in einem für den Zugang zum Gericht obligatorischen Vorverfahren“ erfolgt (vgl. Artikel 2, Nr. 5 b des Gesetzentwurfs). Damit fällt insbesondere in den von Ihnen genannten sozialrechtlichen Fällen für die anwaltliche Vertretung in einem sozialverfahrensrechtlichen Widerspruchsverfahren die Vertretungsgebühr nicht an. Hinzu kommt, dass die Beratungshilfengebühr in Höhe von derzeit 10,00 € bereits im Jahre 1981 (seinerzeit 20,00 DM) eingeführt und seit nunmehr nahezu 30 Jahren nicht inflationsbereinigt wurde. Zudem besteht - worauf in der Gesetzesbegründung meines Erachtens zutreffend hingewiesen wird - bei dem Rechtssuchenden nach aktueller Rechtslage kein Anreiz, nach einer qualifizierten anwaltlichen Beratung (jedenfalls in überschaubar gelagerten Fällen) die Angelegenheit in Eigenregie weiter zu führen, weil derzeit die Eigenbeteiligung in Höhe von 10,00 Euro sowohl für die anwaltliche Beratung als auch für die anwaltliche Vertretung gilt.

Die in dem Entwurf eingefügte Legaldefinition zu dem Begriff der Mutwilligkeit (Artikel 1, Nr. 1b des Entwurfs) entspricht den Anforderungen, welche die Gerichte seit geraumer Zeit in Prozesskostenhilfeangelegenheiten an diesen Begriff stellen. Dabei erscheint mir der gewählte Vergleichsmaßstab durchaus angemessen. Es ist nicht sachgerecht, einem Rechtssuchenden, der bei verständiger Würdigung aller Umstände von einer anwaltlichen Beratung bzw. Vertretung auf eigene Kosten Abstand nehmen würde, Beratungshilfe zu gewähren. Er würde damit gegenüber dem auf eigene Kosten handelnden Rechtssuchenden besser gestellt werden. Ich möchte zudem darauf hinweisen, dass sich der vorgenannte Vergleichsmaßstab nicht allein an wirtschaftlichen Erwägungen orientiert. In diese Würdigung hat u.a. die Bedeutung der Sache für den Rechtssuchenden Berücksichtigung zu finden. Auch bei einem Streit über kleinere Beträge - wie etwa in dem von Ihnen gewählten Beispiel eines Streits über Regelleistungen - kann daher eine Würdigung aller Umstände zu dem Ergebnis führen, dass Beratungshilfe zu gewähren ist.

Schließlich wird nach meiner Einschätzung die geplante verstärkte Verweisung auf andere Hilfsmöglichkeiten nicht „ins Leere gehen“. Sollten - wie Sie vermuten -

zukünftig weniger Beratungsangebote von Hilfsstellen zur Verfügung stehen, würde dies lediglich zu einer Beschränkung der Verweisungsmöglichkeiten führen, nicht aber zu einer Beschränkung der Beratungshilfe als solche.

Abschließend möchte ich gerne auf Ihr Angebot zurückkommen und diesen Themenbereich in einem persönlichen Gespräch erörtern. Mein Büro wird sich wegen einer Terminsabsprache zeitnah mit Ihnen bzw. mit Ihrem Büro in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen


Emil Schmalfuß

Minister

Eine Abschrift dieses Schreibens hat Herr Thomas Rother, Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses, erhalten.



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1078

Minister

Herrn
Thomas Rother
Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
- Landeshaus -
24105 Kiel

8. Juli 2010

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts (BT-Drs. 648/08 und 69/10);
hier: Stellungnahme des Justizministers auf das Schreiben der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten

Sehr geehrter Herr Rother,

anliegend übersende ich Ihnen meine Stellungnahme auf das Schreiben der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts, BT-Drs. 648/08 und 69/10.

Mit freundlichen Grüßen


Emil Schmalfuß

Anlage





Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Die Bürgerbeauftragte
für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Wille-Handels
Postfach 71 21
24171 Kiel

30. Juni 2010

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts

Bundesratsdrucksachen 648/08 und 69/10

hier: Ihr Schreiben vom 3. Juni 2010

Sehr geehrte Frau Wille-Handels,

vielen Dank für Ihr oben genanntes Schreiben, das ich nachfolgend gerne beantworten möchte:

Zur Entwicklung der Ausgaben für Beratungshilfe

Die Ausgaben für Beratungshilfe sind von insgesamt 2,1 Mio. € im Jahr 2004 auf insgesamt 4,9 Mio. € im Jahr 2009 angestiegen, wobei sie im Jahr 2008 sogar bereits bei 5,2 Mio. € lagen. Dieser Anstieg beruht nur zu einem Teil auf gestiegenen Ausgaben für Beratungshilfe in Sozialrechtssachen, deren Anteil im Jahr 2004 bei 77 Tsd. € und im Jahr 2009 bei 720 Tsd. € lag. Die größte Steigerung war vielmehr im Bereich der Zivilsachen zu verzeichnen, in dem die Ausgaben von 800 Tsd. € im Jahr 2004 auf 2,2 Mio. € im Jahr 2009 angestiegen sind. Auch im Bereich der

Familien­sachen haben sich die Ausgaben für Beratungshilfe von 530 Tsd. € im Jahr 2004 auf 1,1 Mio. € im Jahr 2009 erheblich gesteigert.

Wesentliche Ursache für den Anstieg der Beratungshilfeausgaben ist zum einen das zum 1. Juli 2004 in Kraft getretene Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostRMoG), durch das die den Rechtsanwälten für ihre Beratungshilfetätigkeit zu vergütenden Gebühren deutlich angehoben wurden: Beratungsgebühr von 23,00 € auf 30,00 €; Geschäftsgebühr von 56,00 € auf 70,00 €; Einigungs- und Erledigungsgebühr von 102,00 € bzw. 69,00 € auf 125,00 € (vgl. Nr. 2501, 503 u. 2508 des Vergütungsverzeichnisses in Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz).

Zum anderen ist die Zahl der Anträge auf anwaltliche Beratungshilfe von 30.604 im Jahr 2004 auf 54.461 im Jahr 2009 angestiegen, wobei dies nur zum Teil den Bereich der Sozialrechtssachen betrifft.

Gleichwohl ist es zutreffend, dass mit Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zum 1. Januar 2005 ein sprunghafter Anstieg der Beratungskosten bei den Sozialrechtssachen zu verzeichnen ist, was – einhergehend mit deutlich gestiegenen Fallzahlen vor den Sozialgerichten – auf einer Vervielfachung der in diesem Bereich gestellten Beratungshilfeanträge beruht. Aufgrund der neuen Struktur der Grundsicherung und der hierfür geschaffenen Rechtsvorschriften war und ist es erforderlich, dass sich zu bestehenden Zweifelsfragen zunächst eine obergerichtliche Rechtsprechung herausbildet. Es hat sich insoweit auch ein Klarstellungsbedarf auf gesetzlicher Ebene gezeigt. Die Justizministerien der Länder haben deshalb eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Empfehlungen für Maßnahmen zur Verminderung der Belastung und Effizienzsteigerung der Sozialgerichte ausgearbeitet hat.

Auf Vorschlag der Justizministerkonferenz wurde zur Weiterverfolgung dieser Empfehlungen eine gemeinsame 12-köpfige Kommission auf Amtschefebene mit der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) Anfang 2010 eingesetzt. Diese formuliert zur Zeit Änderungen für das sozialgerichtliche Verfahren, aber auch Änderungen im materiellen Sozialrecht, insbesondere im SGB II, mit dem Ziel, eine

verbesserte Verwaltungspraxis und damit eine Entlastung der Sozialgerichte herbeizuführen. Der Abschlussbericht der Kommission soll im Herbst 2010 vorliegen.

Zu den geplanten Änderungen im Beratungshilferecht

Der oben genannte Gesetzentwurf zielt nach seiner Begründung darauf ab, derzeitige Strukturschwächen des Bewilligungsverfahrens zu beseitigen, die Bewilligungsvoraussetzungen zu präzisieren, die Kosten der Beratungshilfe auf ein angemessenes Maß zurückzuführen und zugleich den Zugang zum Recht für den Bürger mit geringem Einkommen weiterhin zu gewährleisten.

Ich meine, dass diese Ziele in dem Gesetzentwurf ordnungsgemäß umgesetzt wurden.

Die vorgesehene gebührenrechtliche Differenzierung zwischen anwaltlicher Beratung und Vertretung im Beratungshilfeverfahren vollzieht die entsprechenden Regelungen in dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nach. Auch dort wird gebührenrechtlich zwischen der Beratung und der ggf. nachfolgenden anwaltlichen Vertretung unterschieden (vgl. etwa § 34 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz). Ich halte daher die gebührenrechtliche Aufteilung der Beratungshilfe in anwaltliche Beratung und Vertretung – den Eigenanteil betreffend – für sachgerecht und für den Hilfesuchenden nachvollziehbar.

Auch wird nach meiner Einschätzung das Antragsverfahren durch die vorgesehenen Regelungen nicht bürokratischer. Nach derzeitiger Rechtslage (§ 4 Abs. 2 des Beratungshilfegesetzes) sind „der Sachverhalt, für den Beratungshilfe beantragt wird, anzugeben“ sowie die „persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft zu machen“. Diese Anforderungen an den Rechtssuchenden erscheinen als unzureichend, gewährleisten insbesondere keine hinreichende Kontrolldichte. Der Gesetzentwurf sieht daher u.a. konkret eine Belegpflicht für die Antrag stellende Person sowie eine Erweiterung der Aufklärungsbefugnisse durch das Gericht vor. Es erscheint mir, auch angesichts der gestiegenen Kosten für die Beratungshilfe - etwa im zivilrechtlichen Bereich - legitim, die Möglichkeiten zur Klärung der Beratungshilfebedürftigkeit zu erweitern.

In diesem Zusammenhang teile ich auch nicht Ihre Auffassung, wonach der an diese Aufteilung gekoppelte Gebührentatbestand für die Vertretung in Höhe von 20,00 € die meisten Hilfesuchenden überfordert. Ausweislich des gebührenrechtlichen Teils des Gesetzentwurfs wird diese Gebühr nicht erhoben, wenn die „Vertretung in einem für den Zugang zum Gericht obligatorischen Vorverfahren“ erfolgt (vgl. Artikel 2, Nr. 5 b des Gesetzentwurfs). Damit fällt insbesondere in den von Ihnen genannten sozialrechtlichen Fällen für die anwaltliche Vertretung in einem sozialverfahrensrechtlichen Widerspruchsverfahren die Vertretungsgebühr nicht an. Hinzu kommt, dass die Beratungshilfengebühr in Höhe von derzeit 10,00 € bereits im Jahre 1981 (seinerzeit 20,00 DM) eingeführt und seit nunmehr nahezu 30 Jahren nicht inflationsbereinigt wurde. Zudem besteht - worauf in der Gesetzesbegründung meines Erachtens zutreffend hingewiesen wird - bei dem Rechtssuchenden nach aktueller Rechtslage kein Anreiz, nach einer qualifizierten anwaltlichen Beratung (jedenfalls in überschaubar gelagerten Fällen) die Angelegenheit in Eigenregie weiter zu führen, weil derzeit die Eigenbeteiligung in Höhe von 10,00 Euro sowohl für die anwaltliche Beratung als auch für die anwaltliche Vertretung gilt.

Die in dem Entwurf eingefügte Legaldefinition zu dem Begriff der Mutwilligkeit (Artikel 1, Nr. 1b des Entwurfs) entspricht den Anforderungen, welche die Gerichte seit geraumer Zeit in Prozesskostenhilfeangelegenheiten an diesen Begriff stellen. Dabei erscheint mir der gewählte Vergleichsmaßstab durchaus angemessen. Es ist nicht sachgerecht, einem Rechtssuchenden, der bei verständiger Würdigung aller Umstände von einer anwaltlichen Beratung bzw. Vertretung auf eigene Kosten Abstand nehmen würde, Beratungshilfe zu gewähren. Er würde damit gegenüber dem auf eigene Kosten handelnden Rechtssuchenden besser gestellt werden. Ich möchte zudem darauf hinweisen, dass sich der vorgenannte Vergleichsmaßstab nicht allein an wirtschaftlichen Erwägungen orientiert. In diese Würdigung hat u.a. die Bedeutung der Sache für den Rechtssuchenden Berücksichtigung zu finden. Auch bei einem Streit über kleinere Beträge - wie etwa in dem von Ihnen gewählten Beispiel eines Streits über Regelleistungen - kann daher eine Würdigung aller Umstände zu dem Ergebnis führen, dass Beratungshilfe zu gewähren ist.

Schließlich wird nach meiner Einschätzung die geplante verstärkte Verweisung auf andere Hilfsmöglichkeiten nicht „ins Leere gehen“. Sollten - wie Sie vermuten -

zukünftig weniger Beratungsangebote von Hilfsstellen zur Verfügung stehen, würde dies lediglich zu einer Beschränkung der Verweisungsmöglichkeiten führen, nicht aber zu einer Beschränkung der Beratungshilfe als solche.

Abschließend möchte ich gerne auf Ihr Angebot zurückkommen und diesen Themenbereich in einem persönlichen Gespräch erörtern. Mein Büro wird sich wegen einer Terminsabsprache zeitnah mit Ihnen bzw. mit Ihrem Büro in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen


Emil Schmalfuß

Minister

Eine Abschrift dieses Schreibens hat Herr Thomas Rother, Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses, erhalten.